



Satzung der Solawi Groß-Umstadt

Präambel

Der Verein ist den Grundsätzen und Zielen der Lokalen Agenda 21 Groß-Umstadt verpflichtet und setzt diese bei der Erzeugung und Verwendung unserer Lebensmittel nach dem Modell Solidarischer Landwirtschaft um. Er leistet dadurch einen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit in Groß-Umstadt und der Region.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Groß-Umstadt“; Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Im Hinblick auf die gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung für Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, der Grundwasserqualität, des Klimaschutzes sowie des Umwelt- und Naturschutzes, für eine gesunde Ernährung mit vielfältigen, regionalen, saisonalen ökologisch produzierten Lebensmitteln, für die Erhaltung einer kleinstrukturierten bäuerlichen Landwirtschaft mit ihrem Beitrag zu Landschaftspflege, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität, für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll sowie die Schonung der Ressourcen, für Erhalt und Weiterentwicklung des Erfahrungswissens über ökologische Zusammenhänge und regional angepasste Produktionsweisen ist Zweck des Vereins die Förderung
 - des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege
 - des Tierschutzes und der Pflanzenzucht
 - der Verbraucherberatung
 - der Volks- und Berufsbildung
 - von Wissenschaft und Forschung
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:
 - a. Obst- und Gemüseanbau nach den im Absatz 1 beschriebenen ökologischen, klimagerechten und sozialen Grundsätzen und Nachhaltigkeitszielen zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung
 - b. Erhalt alter, regional angepasster samenfester Nutzpflanzen und alter Nutztierassen
 - c. Wissensaufbereitung, Erfahrungsauswertung und Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Landschaftspflege, Gartenbau und Landwirtschaft
 - d. Gemeinschaftsbildende und erkenntnisvermittelnde Aktivitäten, kultureller Austausch, Seminare und öffentliche Veranstaltungen
 - e. Erprobung neuer solidarischer Formen der Zusammenarbeit

- f. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder; ordentliche Mitglieder erhalten Anteile an der Jahresernte.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Wirtschaftsjahres (1. März bis letzter Tag im Februar des Folgejahres) erklärt werden.

(5) Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hiergegen ist Beschwerde möglich, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beiträge können an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder ausgerichtet werden und auch ganz oder teilweise in Werk- oder Dienstleistungen bestehen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des Wirtschaftsplans
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands

- (c) Entgegennahme des Kassenberichts
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
- (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- (f) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
- (g) Änderung der Satzung
- (h) Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern:

- (a) Vorsitzende/r
- (b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- (c) Kassenwart

Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Bei Vermögensgeschäften bis 1.000,- EUR sind Vorsitzende/r und stellvertretende/e Vorsitzende/r alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so erfolgt seine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." mit Sitz in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsbestimmung

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen des das Vereinsregister führenden Gerichts oder der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Vereinsgründungsversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom November 2018 verabschiedet.
Stand 25.10.2018